



AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

Musikvertrag

Der Veranstalter / die Veranstalterin vereinbart mit Farnere Franz live Musik alle Einzelheiten zum bevorstehenden Auftritt. Der Musikvertrag ist Rechtsgültig.

Anreise

Gute Zufahrt zum Auftrittsort mit PW muss gewährleistet sein. Bei Zugang per Seilbahn, Schiff usw. ist eine Vorabklärung nötig. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters / der Veranstalterin.

1 PW muss in der Nähe des Lokals abgestellt werden können.

Stromanschluss

Einen Stromanschluss 1x230V / 10A stellt der/die Veranstalter/in unentgeltlich zur Verfügung.

Platzbedarf und Aufbau der Musikanlage

Mindestplatzbedarf für die Musikanlage: Breite 3m; Tiefe 2m.

Der Aufbau der Musikanlage muss mindestens eine Stunde vor dem Auftritt erfolgen. Nach dem Aufbau ist das Verschieben der Anlage nicht möglich

Open-Air

Bei Veranstaltungen im Freien muss die Musikanlage überdacht sein.

Spielzeit

Musikerpausen zählen zur Auftrittszeit.

SUISA

SUISA ist Sache des Veranstalters.

Haftpflicht

Für zugefügte Schäden an der Musikanlage am Auftrittsort haftet vollumfänglich der Veranstalter / die Veranstalterin.

Auflösen des Musikvertrages

Kann Farnere Franz den Musikvertrag infolge von Unfall, Krankheit, Naturgewalt nicht einhalten, kann der Veranstalter keine Forderungen geltend machen. Hält Farnere Franz aus anderen Gründen den Vertrag nicht ein, beträgt die Strafe maximal eine Gage.

Muss der Veranstalter schuldlos den Musikvertrag auflösen, ist die Gage hinfällig. Löst der Veranstalter aus anderen Gründen den Vertrag auf, ist die Gage dennoch fällig.

Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten ist der Gerichtsstand in 6017 Ruswil LU zuständig.